

FinanzenKaiser-Franz-Josef-Straße 4
A-6845 Hohenems**Zahl:** 210/920-15/lm

Hohenems, am 24.02.2011

VERORDNUNG
der Stadtvertretung von Hohenems
über die Einhebung einer Vergnügungssteuer auf Wettterminals

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Z. 1 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 idgF., des Gemeindevergnügungssteuergesetzes und des Stadtvertretungsbeschlusses vom 22.02.2011 wird nachstehende Verordnung erlassen:

§ 1
Einhebung der Steuer

Die Stadt Hohenems hebt ab dem 01.03.2011 eine Vergnügungssteuer auf Wettterminals ein.

§ 2
Steuergegenstand

Der Steuer unterliegen das Aufstellen oder der Betrieb von Wettterminals im Sinne des Wettengesetzes.

§ 3
Entstehen der Steuerschuld

Die Steuerschuld entsteht mit dem Aufstellen oder dem Betrieb des Wettterminals.

§ 4
Höhe der Steuer

Die Steuer beträgt € 700,- pro Wettterminal und Kalendermonat, in dem das Wettterminal, wenn auch nur zeitweise, aufgestellt ist oder betrieben wird.

Der Bürgermeister:


DI Richard Amann

Kundmachungsvermerk	
Diese Kundmachung wurde	
an die Amtstafel angeschlagen am	01.03.
von der Amtstafel abgenommen am	15.03.
im Gemeindeblatt veröffentlicht unter Nr.	

